



Verband Deutscher Städtestatistiker

**KOSIS**

Verbund

**Kommunales  
Statistisches  
Informationssystem**  
Koordinierte Haushalte-  
und Bevölkerungsstatistik

**HHSTAT**

**Betreuende Stelle:**  
Stadt Stuttgart, Statistisches Amt  
Postfach 10 43 36  
70038 Stuttgart

Tel.: 07031/4674662

Email: HHSTAT@t-online.de

**Geschäftsführende Stelle:**

Stadt Essen, FB 12

Kopstadtplatz 10

45121 Essen

Tel.: 0201/8812300

Fax: 0201/8812012

Email:

ruediger.lohse@amt12.essen.de

**Rahmenvertrag  
über die KOSIS-Gemeinschaft  
Koordinierte Haushalte- und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT)  
Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft**

**§ 1**

**Vertragsgegenstand und Ziele**

- (1) Die Ziele der bisherigen KOSIS-Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT sowie der bisherigen KOSIS-Anwendergemeinschaft AHSTAT werden zukünftig in der KOSIS-Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT weiter verfolgt.
- (2) Die Mitglieder der bisherigen KOSIS-Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT sowie die Mitglieder der bisherigen KOSIS-Anwendergemeinschaft AHSTAT bilden eine KOSIS-Gemeinschaft zur Anwendung und Entwicklung einer koordinierten Haushalte- und Bevölkerungsstatistik (KOSIS-Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT) auf der Basis des Meldewesens.
- (3) Die Hauptziele des Vorhabens sind,
  1. auf der Basis definierter Standards für Bestands- und Bewegungsdaten aus dem Melderegister dafür zu sorgen, dass Standard-Statistikdatensätze in den wichtigsten Verfahren des automatisierten Meldewesens bereitgestellt werden,
  2. das vorliegende Verfahren der Haushaltsgenerierung auf der Basis der Standard-Statistikdatensätze systematisch zu erproben und zu pflegen, auf seine Abbildungsgenauigkeit zu überprüfen und mit dem Ziel eines flächendeckenden Einsatzes weiter zu entwickeln,
  3. auf die flächendeckende Anwendung der Standard-Statistikdatensätze und des weiterentwickelten Verfahrens der
  4. Haushaltsgenerierung hinzuwirken und eine interkommunal koordinierte kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltstatistik zu erreichen,
  5. die Sammlung und Vermarktung der Daten durch autorisierte kommunale Einrichtungen oder andere KOSIS-Gemeinschaften zu unterstützen.
- (4) Als Projektergebnisse gelten die entwickelten Methoden, Verfahren und Programme sowie deren dauerhafte Pflege.
- (5) Die Anwendung der von HHSTAT entwickelten Verfahren ist nur den Mitgliedern der Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT vorbehalten.

**§ 2**

**KOSIS-Anwender- und  
Entwicklungsgemeinschaft**

- (1) Die Mitglieder der bisherigen KOSIS-Gemeinschaften HHSTAT und AHSTAT sind Mitglieder der KOSIS-Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT, sofern sie ihre Mitgliedschaft nach den Rahmenverträgen der bisherigen KOSIS-Gemeinschaften AHSTAT und HHSTAT nicht kündigen.
- (2) Leistet ein Mitglied einen Beitrag zur Vorfinanzierung eines größeren Projektbeitrags, entsteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinschaft in Höhe der Vorfinanzierung.

- (3) Mitglied der KOSIS-Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT kann jede Kommune und öffentliche Einrichtung werden, die diesem Rahmenvertrag durch Unterzeichnung beiträgt.
- (4) Öffentliche Institutionen mit Interesse an der weiteren Entwicklung von HHSTAT-Produkten, ohne diese Produkte selbst anzuwenden zu wollen, können von der Gemeinschaft als beratende Mitglieder aufgenommen werden. Beratende Mitglieder sind von der Zahlung von Nutzungs- und Wartungsbeiträgen befreit.
- (5) Die Mitglieder der KOSIS-Entwicklungsgemeinschaft bilden eine Gemeinschaft nach §§ 741 ff BGB. Die Mitglieder des KOSIS-Verbundes und der Verband Deutscher Städtestatistiker werden durch diesen Vertrag nicht verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Nutzungs- und Wartungsbeitrags, dessen Höhe durch die Gemeinschaft festgelegt wird. Die Pflicht der Zahlung eines Nutzungs- und Wartungsbeitrags beginnt mit dem dem Beitritt folgenden Kalenderjahr und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt aus der KOSIS-Gemeinschaft erklärt wird oder diese sich auflöst.
- (7) Mitglieder mit Erstattungsansprüchen von Vorfinanzierungsleistungen können verlangen, dass ihre jährlichen Nutzungs- und Wartungsbeiträge mit dem Erstattungsanspruch verrechnet werden.
- (8) Mitglieder, die HHSTAT-Produkte für mehrere Gemeinden anwenden (z.B. Gebietsrechenzentren) haben die Nutzungs- und Wartungsbeiträge für jede angeschlossene Gemeinde zu zahlen. Ein Nachlass oder eine Beitragsstaffelung nach Anzahl der angeschlossenen Gemeinden kann durch die Gemeinschaft beschlossen werden.
- (9) Die Mitglieder unterstützen die Ziele der Gemeinschaft durch ihre finanziellen Beiträge und durch Eigenleistungen. Eigenleistungen größeren Umfangs kann die Gemeinschaft als Arbeitsauftrag vereinbaren. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen zu einer zusätzlichen Leistung verpflichtet werden.
- (10) Die Mitglieder der Gemeinschaft können die HHSTAT-Produkte für eigene Zwecke nutzen, sie dürfen sie jedoch nicht selbständig weitergeben.

### § 3

#### **Willensbildung, Geschäftsführung**

- (1) Die Willensbildung der Gemeinschaft kann in Versammlungen oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) In grundlegenden Angelegenheiten treffen die Mitglieder der Gemeinschaft ihre Entscheidungen einvernehmlich; kommt keine Einigung zustande, so kann die Mehrheit von der Minderheit verlangen, dass sie die Gemeinschaft verlässt. Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gelten die Vorschriften über die Kündigung (§ 7) dieses Rahmenvertrages.

### § 4

#### **Organe**

- (1) Die Gemeinschaft entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, beschließt über die Aufnahme beratender Mitglieder, das Programm für die nächste Entwicklungsperiode sowie seine Finanzierung und die Höhe der Wartungsbeiträge, über die Weitergabebedingungen für die Verfahren und Programme und über den Rechenschaftsbericht der Betreuenden Stelle und der Lenkungsgruppe.
- (2) Die Gemeinschaft wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine Betreuende Stelle. Bis zur ersten Wahl übt diese Funktion das Amt für Stadtforschung, Statistik und Wahlen der Stadt Bielefeld aus. Eine Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten anzusetzen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt.
- (3) Aufgabe der Betreuenden Stelle ist es,
  1. die Geschäfte der Gemeinschaft einschließlich der Kassengeschäfte zu führen, diese in nachprüfbarer Form abzurechnen und einmal jährlich sowie aus besonderem Anlass auf Anforderung der Gemeinschaft Rechenschaft abzulegen,
  2. die Gemeinschaft nach innen und nach außen zu vertreten sowie die Lenkungsgruppe zu betreuen,
  3. für die inhaltliche und technische Dokumentation des Vorhabens zu sorgen.
- (4) Eine Haftung der Betreuenden Stelle für die Projektergebnisse ist ausgeschlossen.

- (5) Die Gemeinschaft wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine Lenkungsgruppe,

Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es,

1. auf der Basis der von der Gemeinschaft beschlossenen Grundsätze die Inhalte, Prioritäten und Finanzierungsmodalitäten für das Vorhaben festzulegen,
  2. die Anwender im Einsatz der Verfahren und Programme zu beraten,
  3. bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen und zu überwachen
  4. die betreuende Stelle zu beraten.
- (6) Für jedes an der Gemeinschaft beteiligte DV-Verfahren für das Meldewesen bestimmt die Gemeinschaft einen Betreuer. Die Betreuer werden von der Lenkungsgruppe in ihrer Arbeit unterstützt und koordiniert. Die Betreuer haben die Aufgabe, die Erzeugung der Standard-Statistikdatensätze methodisch und fachlich zu begleiten und sicher zu stellen, dass diese Datensätze nach Vollständigkeit und Qualität den Standards der Gemeinschaft entsprechen. Die Betreuer erstatten über ihre Arbeit der Gemeinschaft einen jährlichen Bericht.
- (7) Die Betreuende Stelle, die Lenkungsgruppe sowie die Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können Zuschüsse für die Teilnahme von höchstens einem Vertreter pro Mitgliedsorganisation zu den Mitgliederversammlungen durch Festlegung durch die Gemeinschaft gewährt werden.

## § 5

### Refinanzierung

- (1) Die Mitglieder der bisherigen KOSIS-Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT haben finanzielle Vorleistungen erbracht, für die ein Erstattungsanspruch durch die KOSIS-Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT besteht. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder der Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft, die einen Vorfinanzierungsbeitrag nach § 2 (2) dieses Rahmenvertrags geleistet haben.
- (2) Über den Umfang und das nähere Verfahren der Refinanzierung beschließt die Gemeinschaft. Die Refinanzierung wird angestrebt durch

1. die Erhebung von Nutzungs- und Wartungsbeiträgen der Mitglieder der Gemeinschaft,
2. die Vermarktung der aus der Anwendung resultierenden kleinräumig gegliederten Haushalte- und Bevölkerungsstatistiken,
3. Anwenderberatung und –unterstützung beim Einsatz der Verfahren und Programme,
4. Fördermittel für das Vorhaben,
5. Vorteilsausgleich unter den Beteiligten.

- (3) Die Vorleistungen werden bei der Betreuenden Stelle verwaltet. Sie werden nicht verzinst. Die Einzelheiten der Refinanzierung legt die Gemeinschaft fest.

## § 6

### Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Eine Kündigung im Jahr des Beitritts ist ausgeschlossen. Der Fortbestand der Gemeinschaft wird durch die Kündigung einzelner Mitglieder nicht berührt.
- (2) Verlässt ein Mitglied die Gemeinschaft, so erlischt sein Nutzungsrecht an den Verfahren und Programmen, wenn hierüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Ein Mitglied mit einem vollen oder teilweisen Anspruch auf Erstattung einer erbrachten Vorfinanzierungsleistung hat so lange gleichberechtigten Anspruch auf seinen Anteil an der Refinanzierung, bis seine Vorleistung abgegolten ist. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückerstattung seiner Vorleistung besteht nur für den noch nicht im Projekt gebundenen Teil dieser Vorleistung.

## § 7

### Sonderkündigung

Als wichtiger Grund für eine Sonderkündigung mit sofortiger Wirkung gilt der Übergang der bisherigen KOSIS-Gemeinschaften AHSTAT und HHSTAT in die Anwender- und Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT zum Zeitpunkt des Übergangs und den folgenden drei Monaten. In diesem Fall wird kein Nutzungs- und Wartungsbeitrag fällig.

**§ 8**

**Auflösung**

Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen ihre Rechte und anderen Vermögensgegenstände auf den rechtlichen Vertreter des KOSIS-Verbunds über, nachdem eventuelle Erstattungsansprüche aus Vorfinanzierungsleistungen so weit wie möglich abgegolten wurden.

**KOSIS-Anwender- und  
Entwicklungsgemeinschaft HHSTAT**

Betreuende Stelle: Stadt Stuttgart

Geschäftsführung:

Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen  
der Stadt Essen

Kopstadtplatz 10  
45121 Essen

**§ 9**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Beitretende Institution:

---

Datum

Unterschrift

---

Datum

Unterschrift